

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 26 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen, Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Geographie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, fundierten Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Geowissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Geographin" bzw. "Diplom-Geograph", abgekürzt "Dipl.-Geogr."

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomprüfung und der weiteren Prüfungsleistungen fünf Semester umfasst.
- (3) Das modularisierte Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Daran schließen sich sechs Monate an, die der selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas und der Anfertigung der Diplomarbeit dienen.
- (4) Der Studiumumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 15 SWS. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Studium auch unter Setzung eigener Schwerpunkte in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Lehrangebot im Grundstudium besteht aus Modulen zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen:
 - Anthropogeographie,
 - Physische Geographie / Landschaftsökologie,
 - Raumplanung und Ökologische Planung,
 - Regionale Geographie,
 - Geoinformatik.

Zwei Wahlpflichtfächer im Umfang jeweils eines Moduls sind nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten:

Ethnologie,
Geoinformatik,
Geologie,
Geschichte,
Kommunikationswissenschaft,
Landschaftsökologie,
Öffentliches Recht,
Politikwissenschaft,
Soziologie,
Volkskunde,
Volkswirtschaftslehre.

Weitere Prüfungsfächer können vom Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich vor Aufnahme des Studiums des betreffenden Wahlpflichtfaches als Nebenfach an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Diplomprüfungsausschusses zu richten und mit einer Begründung zu versehen.

- (5) Das Hauptstudium umfasst ein Modul gemäß Studienordnung aus dem Bereich Geographie, ein zweisemestriges Studienprojekt sowie mindestens drei weitere Module aus den Wahlpflichtbereichen Geographie, Geoinformatik, Landschaftsökologie sowie Wahlpflichtfächern nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten:

Ethnologie,
Geoinformatik,
Geologie,
Geschichte,
Kommunikationswissenschaft,
Landschaftsökologie,
Öffentliches Recht,
Politikwissenschaft,
Soziologie,
Volkskunde,
Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung wird studien-

begleitend durchgeführt. Sie soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

- (2) Die Termine für mündliche Prüfungen sollen individuell vereinbart werden. Sofern dies nicht geschieht, ist für jeden Prüfungstermin innerhalb desselben Semesters mindestens ein Ersatztermin anzubieten.
- (3) Klausurarbeiten finden an zuvor festgesetzten Terminen statt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und die durch diese Prüfungs-ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Geographie. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt, die für den Diplomstudiengang Geographie eingeschrieben sein müssen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss macht die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Fächer bekannt. Zu Prüferinnen / Prüfern dürfen nur Professorinnen / Professoren und Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann für die Zweitbegutachtung der Diplomarbeit eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung besonders qualifizierte Person beauftragt werden, wenn diese an der Betreuung der Diplomarbeit maßgeblich beteiligt war und die Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Darüber hinaus können auch entpflichtete und ausgeschiedene Professorinnen und Professoren im Sinne von § 47 Abs. 1 HG für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie von ihren Lehrverpflichtungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität entbunden wurden, zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.
- (3) In den Nebenfächern besitzen alle Personen die Prüfberechtigung, die nach einer jeweiligen, für das Fach sonst maßgeblichen Prüfungsordnung zu Prüferinnen und zu Prüfern bestellt werden dürfen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) Die Kandidatin und der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (7) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Ersatzleistung für das außeruniversitäre Praktikum anerkannt werden.

- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Geographie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Diplomstudiengang Geographie eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag ist unter Vorlage des Studienbuchs beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ihm sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geographie nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (3) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der der jeweiligen Fachprüfung vorausgehenden Seminarveranstaltung. Der Termin der Anmeldung ist rechtzeitig bekanntzugeben. Eine vorgenommene Meldung kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin widerrufen werden.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1 Anthropogeographie:	drei mündliche Prüfungen
2 Physische Geographie / Landschaftsökologie:	zwei Klausuren
4 Geoinformatik:	drei Klausuren
5 Raumplanung / Ökologische Planung:	eine Klausur
7 Regionale Geographie:	eine mündliche Prüfung
3 und 6 je eine Fachprüfung in den beiden nicht-geographischen Wahlpflichtfächern (Neben-fächern)	

Die Form der Fachprüfungen in den Nebenfächern wird in den Nebenfachvereinbarungen geregelt, wobei die quantitative Obergrenze von § 3 Abs. 3 a) der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten - Eck VO-U) nicht überschritten werden darf. Die Nebenfach-

vereinbarungen werden vom Prüfungsausschuss in der jeweils gültigen Fassung durch dauernden Aushang bekannt gemacht.

- (3) Die Fachprüfungen finden studienbegleitend jeweils im Anschluss an die letzte der in der Studien-ordnung vorgeschriebenen prüfungsrelevanten Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Moduls statt. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Modulen nach Maßgabe der Studien-ordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Geprüft werden darf nur, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat - z. B. durch ein ärztliches Zeugnis - glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen.
- (5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er sich die notwendigen Grundlagen und methodischen Fertigkeiten angeeignet hat, um in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 3.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festlegen. Die Ergebnisse sollen der oder dem Studierenden spätestens nach 6 Wochen mitgeteilt werden.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (im Sinne von § 6 Abs. 1) abgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note fest. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Sind in einem Modul mehrere Prüfungselemente zu erbringen, errechnet sich die Note der Fachprüfung aus dem arithmetischen Durchschnitt der Prüfungselemente.

- (3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Mündliche Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, oder als nicht bestanden gelten, sind innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Schriftliche Fachprüfungen sind beim nächsten entsprechenden Termin zu wiederholen.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der erbrachten Nachweise eine schriftliche

Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

- (5) Zeugnisse und Bescheide können maschinell erstellt werden. Sie sind mit einem Stempelaufdruck zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geographie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
2. für den Diplomstudiengang Geographie mindestens seit dem letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 bzw. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

3. folgende Teilnahmenachweise vorlegt:

- 3.1 über ein außeruniversitäres Praktikum von mindestens 12 Wochen
- 3.2 über mindestens 30 Geländearbeitstage der Geographie, davon eine 12tägige große Exkursion

Können die Teilnahmenachweise im Zeitpunkt der Meldung noch nicht vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung insoweit unter Vorbehalt. Im übrigen gelten § 9 und 10 entsprechend.

4. an Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erfolgreich teilgenommen hat:

- 4.1 Pflicht-Modul 8 Geographie I,
- 4.2 Wahlpflicht-Modul 9 Geographie II,
- 4.3 Wahlpflichtmodul 10 Geographie – Planungsmethodik und -systeme,
- 4.4 Wahlpflichtmodul 11 Geoinformatik,
- 4.5 Wahlpflichtmodul 12 Landschaftsökologie,
- 4.6 Wahlpflichtmodul 13 Nebenfach I,
- 4.7 Wahlpflichtmodul 14 Nebenfach II,
- 4.8 Teilnahme an einem Studienprojekt im Bereich Geographie

Aus den Wahlpflichtmodulen 4.2-4.7 müssen mindestens drei Module studiert werden.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. jeweils einer 30 Minuten dauernden mündlichen Fachprüfung in zwei gewählten Bausteinen des Pflichtmoduls Geographie I gemäß Studienordnung,
3. jeweils einer Fachprüfung in drei Modulen nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten aus:

Wahlpflichtmodul 9 Geographie II:	eine mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 10 Geographie – Planungsmethodik und -systeme:	eine mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 11 Geoinformatik:	eine mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 12 Landschaftsökologie:	eine mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul 13 Nebenfach 1	Prüfungsleistung gemäß Nebenfachvereinbarung
Wahlpflichtmodul 14 Nebenfach 2	Prüfungsleistung gemäß Nebenfachvereinbarung

Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen erfolgt jeweils gesondert auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten. Sie ist zu erteilen, wenn der gemäß Studienordnung dem jeweiligen Modul zugeordnete Leistungsnachweis vorgelegt wird. Eine vorgenommene Meldung kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin widerrufen werden.

- (2) Fachprüfungen in nicht-geographischen Wahlpflichtfächern erstrecken sich auf die in der Diplom-Vorprüfung gewählten Nebenfächer. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses.
- (3) Gegenstand der Prüfungen sind die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Stoffgebiete. Geprüft werden sollte nur, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 18 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum verlängert sich gegebenenfalls um jene Zeitspanne, um die die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit verlängert wurde, oder um die Zeitspanne, die – im

Falle einer Rückgabe des Themas gemäß § 19 Abs. 6 – zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabe des Themas und der Vergabe eines neuen Themas verstreicht.

- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat - z. B. durch ein ärztliches Zeugnis - glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer / einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin / Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Dem Vorschlag der Kandidatin / des Kandidaten ist möglichst zu entsprechen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin / ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er ihre / seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Diplomarbeit soll den Richtwert von 120 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglichst entsprechend dem Vorschlag der Kandidatin / des Kandidaten bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gilt § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeiten ist der oder dem Studierenden spätestens 8 Wochen nach dem Abgabezeitpunkt mitzuteilen.

§ 21

Mündliche Prüfungen

In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt. Im übrigen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 22 Klausurarbeiten

Soweit Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 in Klausurarbeiten bestehen, gilt § 12 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist dann bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note der Diplomarbeit gebildet. Dabei wird die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zum 9. Semester zu den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bedingungen und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gilt § 93 Abs. 2 bis 7 HG.

- (3) Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen ist innerhalb von 2 Monaten nach der zweiten nicht bestandenen Prüfung zu stellen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 6 Wochen, sie soll innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

§ 26

Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen, Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie / er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im übrigen gilt § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid über eine belastende Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verlei-

hung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die vom 1.4.2001 an erstmalig für den Diplomstudiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Wintersemester 2000/2001 geltenden Prüfungsordnung ab. Die Diplomprüfung können sie nach derselben Prüfungsordnung ablegen, wenn sie sich zur Diplomprüfung vor dem 1.4.2005 anmelden. Andernfalls legen sie die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 2000/2001 geltenden Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Kandidaten wird auf die Diplomprüfung die neue Prüfungsordnung angewendet. Ein Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Januar 2000 (ABI. NRW. 2 S. 260) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms -Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 23. Mai 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Juli 2001.

Münster, den 25. Juli 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt